

Satzung

über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbauförderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Gemeinde Barleben zahlt an den Bauherren für jedes in der Gemeinde neu errichtete, selbstgenutzte Eigenheim einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €.
- (2) Der Bauherr muss das errichtete Eigenheim nach Fertigstellung selbst bewohnen und auf den entsprechenden Bauantragsunterlagen als eben dieser benannt sein. Dies gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechtes entsprechend. Eine gewerbliche Nutzung, ganz oder teilweise, ist ausgeschlossen. Dritte, die ein Eigenheim errichten und dies nach Fertigstellung verkaufen oder vermieten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Der Neubau darf nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten, von denen eine durch den oder die Bauherren bewohnt werden muss.

§ 2 Antrag

- (1) Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Dieser kann formlos oder vorzugsweise entsprechend des Vordruckes auf der Internetseite (www.barleben.de) der Gemeinde gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragstellers (=Bauherr)
 - Ortschaft, Lagebezeichnung (Straße/Wohngebiet)
 - Flur, Flurstück
 - konkrete Bezeichnung des Bauvorhabens inkl. Planungsunterlagen
 - Erklärung der Selbstnutzung ausschließlich zu Wohnzwecken
 - Optional: Telefonnummer oder E-Mail für Rückfragen zum Antrag

Er ist von allen Bauherren, die gleichzeitig Eigentümer des Grundstückes sein müssen, zu unterzeichnen.

- (3) Als Dokumente sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbucheintragung oder Grundstückskaufvertrag)
- Bauherrennachweis (Baugenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder gemeindliche Erklärung im Rahmen des Genehmigungsverfahren)

§ 3 Zeitpunkt der Antragsstellung

Die Bauherren reichen den Antrag nach Fertigstellung des Baus ein. Dazu sind eine Erklärung über den Zeitpunkt der Fertigstellung, eine Meldebestätigung sowie die in § 2 genannten Unterlagen vollständig einzureichen.

§4 Auszahlung

- (1) Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.
- (2) Die Fertigstellung ist der Gemeinde formlos und schriftlich anzuzeigen und der Nachweis der eigenen Nutzung in Form einer Meldebestätigung zu erbringen. Die Erklärung ist von allen Antragstellern zu unterzeichnen. Nach Erhalt aller Unterlagen wird die Leistung im Falle einer Bewilligung ausgezahlt, sofern die Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Bankverbindung ist der Fertigstellungserklärung zur Auszahlung der Fördersumme beizufügen.
- (3) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Anzeige der Baufertigstellung keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird die Auszahlung aufgeschoben bis die benötigten Mittel freigegeben sind. Dies gilt nicht im Falle einer möglicherweise notwendig werdenden Haushaltskonsolidierung oder in anderen Fällen, in denen die Mittel langfristig nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 5 Rückzahlung bei Verletzung der Vorschriften

Wird eine in § 1 Absatz 2 und 3 der Satzung geregelte Vorschrift über die Voraussetzungen der Wohnbauförderung verletzt, nachdem der Antrag bewilligt wurde, wird die Förderung in Höhe von 5.000,00 € nicht ausgezahlt und die Bewilligung aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen widerrufen. Wenn die Auszahlung bereits veranlasst wurde und die Gemeinde Kenntnis über einen Verstoß gegen die Voraussetzungen aus § 1 erlangt, wird die Wohnbauförderung in voller Höhe per Bescheid zurückgefordert.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) vom 06.05.2009 außer Kraft.

Barleben, den

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel